



5 StR 200/08
(alt: 5 StR 414/07)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Mai 2008
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betruges u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 2008 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 17. Dezember 2007 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Gesamtstrafenbildung bezüglich des Angeklagten Z. lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

Basdorf Raum Brause
Schaal Schneider